

Fahrten zum Arbeitsplatz

EINKOMMENSTEUER Entfernungspauschale Teil 1/2

Von Rudolf Schollmaier

Arbeitnehmer und Selbstständige können für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte einen pauschalierten Kilometersatz in Höhe von 30 Cent je Entfernungskilometer steuermindernd geltend machen. Dieser Kilometersatz stellt zugleich den Höchstsatz für jeden Entfernungskilometer dar. Selbst wer mit einem teuren Fahrzeug unterwegs ist, kann nicht mehr absetzen. Aber auch wer sich mit einem kostengünstigen Fahrzeug bewegt, erhält 30 Cent je Entfernungskilometer. Ob Porsche oder 2 CV, hier sind alle gleich. Selbst für die Fahrt mit dem Mofa gilt nichts anderes. Das Einkommensteuergesetz definiert diese Fahrtpauschale als Entfernungspauschale. Damit kommt zum Ausdruck, dass aus Gründen der Steuervereinfachung ein pauschaler Betrag in Höhe von 30 Cent je Entfernungskilometer angesetzt werden kann. Und zwar unabhängig vom benutzten Transportmittel.

Beispiel 1: Bea Esseff fährt täglich von Lampertheim nach Ludwigshafen. Sie hat mit drei Arbeitskollegen eine Fahrgemeinschaft gegründet und muss daher nur jede vierte Woche mit ihrem Auto fahren. Obwohl Bea nur für jede vierte Woche Fahrtkosten entstehen, kann sie die Entfernungspauschale mit 30 Cent je Entfernungskilometer für jeden Arbeitstag ansetzen.

Nach dem Wortlaut des Paragraph 9 Absatz Ziffer 4 Einkommensteuergesetz setzt die Geltendmachung der Entfernungspauschale „Aufwendungen“ voraus. Dies wird jedoch durch die Formulierung „zur Abgeltung dieser Aufwendungen“ gleich wieder revidiert. Im Ergebnis kann daher die Entfernungspauschale selbst dann angesetzt werden, wenn überhaupt



keine Aufwendungen entstanden sind.

Beispiel 2: Volker Achos Führerschein ist nach Überschreitung seines Flensburger Punktekontos für längere Zeit auf Urlaub. Er wird von seinem Kumpel Fritz, der im gleichen Betrieb in Ludwigshafen arbeitet, täglich zum Arbeitsplatz mitgenommen. Obwohl Volker überhaupt keine Fahrtkosten entstehen, kann er je Entfernungskilometer und Arbeitstag 30 Cent steuerlich absetzen. So vom höchsten deutschen Steuergericht, dem Bundesfinanzhof, mit Urteil vom 18.04.2013 (Az. VI R 29/12) entschieden. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass es lediglich darauf ankommt, dass Volker im Betrieb des Arbeitgebers tätig war. Maßgebend ist dabei die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte. Ist eine andere Straßenverbindung jedoch offensichtlich verkehrsgünstiger, kann ausnahmsweise diese Entfernung angesetzt werden. Die Entfernungspauschale kann bis zu einem Jahresbetrag in

Höhe von 4.500 Euro geltend gemacht werden. Höhere Kosten, die etwa bei Fernpendlern entstehen, können angesetzt werden, wenn diese glaubhaft gemacht werden und durch die Benutzung eines Autos entstehen. In diesen Fällen empfiehlt es sich, Tankbelege zu sammeln. Für Fahrten mit einem Motorrad ist bei 4.500 Euro jährlich Schluss. Fernpendler auf dem Motorrad liegen offensichtlich außerhalb des Vorstellungsvermögens des Gesetzgebers.

Beispiel 3: Rainer Hohn ist Frischluftfanatiker und fährt täglich mit seinem Motorrad zur Arbeit. Getreu seinem Lebensmotto „Half the wheels, twice the fun“ ist das Motorrad sein einziges Fahrzeug. Nur bei Schnee und Eis ist für ihn Schluss mit lustig, dann fährt er mit der Bahn. Nun wurde die kürzeste Straßenverbindung zu seinem Arbeitsplatz für Motorräder gesperrt. Rainer ist sauer, denn jetzt muss er 20 Kilometer Umweg fahren. Überdies entschied der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 24.09.2013 (Az. VI R 20/13), dass trotz verkehrsrechtlichen Benutzungsverboten die kürzeste Straßenverbindung anzusetzen sei. Wer mit seinem Fahrzeug straßenverkehrsrechtlich diese kürzeste Verbindung nicht befahren darf, geht leer aus.

Im zweiten Teil dieses Beitrags wird über Ausnahmen für behinderte Menschen und den Ansatz besonderer Fahrzeugkosten berichtet.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de